

**Gemeindeerlass zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende
Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Adliswil**

August 2020

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Adliswil unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration von Kindern zu fördern.

² Die Organisation und Finanzierung familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll bei Bedarf jedoch allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein.

³ Die Stadt Adliswil erbringt dazu finanzielle Leistungen im Rahmen von Betreuungsgutscheinen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG¹) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Sie legen die Elternbeiträge fest, leisten eigene Beiträge und können dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen (§18 KJHG).

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Stadt Adliswil, welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von Leistungen durch Tageselternorganisationen in Adliswil für Kinder im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Kosten

¹ Die aufgrund der Einführung von Betreuungsgutscheinen entstehenden Folgekosten für die öffentliche Hand werden auf höchstens 1'130'000 Franken jährlich beschränkt.

² Sollte durch die Beschränkung der Kosten gemäss Absatz 1 ein bedarfsgerechtes Angebot nicht mehr aufrecht erhalten werden oder den Erfordernissen der Rechtsgleichheit der Anspruchsberechtigten nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden können, so wird über das weitere Vorgehen dannzumal in einer Teilrevision des vorliegenden Gemeindeerlasses entschieden.

³ Der Stadtrat prüft regelmässig allfällige gesetzliche Veränderungen bzgl. Steuerabzügen und passt gegebenenfalls die Tarifordnung entsprechend an.

II Grundlagen

Art. 5 Anforderungen an Kindertagesstätten

¹ Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung in Kindertagesstätten in der Stadt Adliswil ausgerichtet, die:

- a) über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen;

¹ LS 852.1.

- b) die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien und den Vorgaben der Sozialkommission einhalten,
- c) die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache erbringen.

² Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung bei Tageseltern in der Stadt Adliswil ausgerichtet, welche bei einer Tageselternorganisation angegliedert sind und sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Der Stadtrat erlässt Vorschriften zur Qualitätssicherung in einem Behördenerlass.

Art. 6 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Adliswil, deren massgebendes Einkommen den vom Stadtrat in einem Behördenerlass festzulegenden Maximalbetrag nicht übersteigt.

² Der Anspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Stadt Adliswil zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen anerkannten Kindertagesstätte nach Artikel 5 vorhanden ist.

³ Die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte nach Artikel 5 muss mindestens an einem Tag oder an zwei Halbtagen pro Woche erfolgen. Ist der Betreuungsumfang geringer, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Voraussetzung für die Ermittlung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine ist das Vorliegen der Berechnungsgrundlagen für das massgebende Einkommen nach Artikel 9.

⁵ Ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht, wenn eine erziehungsberechtigte Person wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Stellensuche oder Vorliegens einer sozialen Indikation die Kinderbetreuung nicht auf persönliche Weise wahrnehmen kann. Die Erwerbstätigkeit muss bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent und bei Ehepaaren und Personen, die im Konkubinat leben (erziehungsberechtigte Person mit Konkubinatspartner oder -partnerin im selben Haushalt) im Minimum 120 Prozent betragen. Das für den Betreuungsgutschein anzurechnende Betreuungspensum richtet sich nach dem effektiven Bedarf. In der Regel ist an Tagen, an denen eine Betreuung beansprucht wird, einer der oben erwähnten Tätigkeiten nachzugehen.

⁶ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

Art. 7 Antragsstellung und Rechtsschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Mit dem Antrag werden die zuständigen Stelle und die involvierten Amtsstellen (insbesondere der Abteilung Steuern) ermächtigt, die zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die zuständige Stelle erlässt eine Verfügung über Bestand und Höhe der Anspruchsberechtigung.

⁴ Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, eine Neu Beurteilung durch den Stadtrat verlangt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²

² LS 175.2

⁵ Die Zusprache von Betreuungsgutscheinen erfolgt vorbehältlich der Beendigung des Anspruchs nach Artikel 13 für die Dauer eines Jahres.

III. Berechnungsgrundlagen

Art. 8 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Grundlage für die Bemessung der Höhe der Betreuungsgutscheine ist das für den Betreuungsgutschein anzurechnende Betreuungspensum, das sich nach dem effektiven Bedarf nach Artikel 6, Absatz 5 richtet.

² Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich zudem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt.

³ Der Betrag des Betreuungsgutscheins darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte oder der Tageselternorganisationen nach Artikel 5.

⁴ Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine vom Stadtrat festgelegte Eigenleistung pro Betreuungstag zu erbringen.

⁵ Finanzielle Beiträge von Dritten an die familienergänzende Kinderbetreuung werden angerechnet.

⁶ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und einem vom Stadtrat in einem Behördenerlass festgelegten Anteil des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Einschätzungsentscheide für Steuerperioden, die mehr als zwei Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

³ Liegt keine den Anforderungen von Absatz 2 genügende Einschätzung vor oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse davon ab, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.

⁴ Liegt in den Fällen von Absatz 3 keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten sofern diese innert 6 Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird. In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.

⁵ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

⁶ Der Stadtrat regelt Spezialfälle in einem Behördenerlass.

⁷ In Härtefällen kann der von den Erziehungsberechtigten zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. erlassen werden. Ein Härtefall liegt namentlich dann vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen abzgl. der für die Betreuung zu leistenden Elternbeiträge unter die Anspruchsgrenze für Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich³ fällt.

³ LS 851.1

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

¹ Personen, denen Betreuungsgutscheine zugesprochen wurden, sind verpflichtet, Änderungen des massgebenden Einkommens von mindestens 25 %, der persönlichen Verhältnisse, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden.

² Verändert sich die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts durch eine Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 25 %, wird das massgebende Einkommen auf Beginn des Folgemonats neu berechnet.

Art. 11 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht nach Artikel 10 oder durch vorsätzliche falsche Angaben zu hohe Betreuungsgutscheine erwirkt.

Art. 12 Auszahlung und Rückforderung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Bei Erfüllung der Voraussetzungen beginnt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses und längstens bis zum Ablauf eines Jahres danach.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Stelle zurückgefordert werden.

⁵ Rückforderungsansprüche verjähren 10 Jahre nachdem die begründeten Tatsachen bekannt geworden sind.

Art. 13 Beendigung des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine endet,

- a) wenn die Anspruchsberechtigungen gem. Art. 6 nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Stadt Adliswil auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Anspruchsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen wiederholt nicht nachkommen. Vorbehalten bleibt in begründeten Fällen der Entscheid der direkten Auszahlung an die Betreuungsinstitution nach Artikel 12 Absatz. 2.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Schlussbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifordnung.

Art. 15 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat legt dem Grossen Gemeinderat spätestens acht Jahre nach Inkraftsetzung einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit dieses Gemeindeerlasses vor.

² Der Bericht gibt namentlich Aufschluss über

- a) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit,
- b) die erhöhte Arbeitsmarktpartizipation der Anspruchsberechtigten sowie die entsprechende Vergrösserung des Steuersubstrates
bei denjenigen, die von Betreuungsgutscheinen profitierten.

Art. 16 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist auf zehn Jahre nach Inkrafttreten begrenzt, sofern das für den Entscheid zuständige Organ nicht dessen Verlängerung beschliesst.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.